

SATZUNG

über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf vom 01.07.2008 (inkl. der Änderungen vom 01.01.2019)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 1 bis 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 01.07.2008 (Änderungen zum 01.01.2019) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz gemäß nachfolgender Auflistung gewährt:

- Herstellen der Einsatzbereitschaft im Haus der Feuerwehr je	6,00 €/h
- für die ersten sechs Einsatzstunden je	9,00 €/h
- für die über sechs Stunden hinausgehende Einsatzzeit pauschal	20,00 €
- Nachteinsätze zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr je	12,00 €/h
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.
Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über 4 Stunden, erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag einen einmaligen Erfrischungszuschuss in Höhe von 5,00 € (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Feuerwehrgesetz).
Erfrischungszuschuss wird nur gewährt, sofern keine Sammelverpflegung durch die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen erfolgt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag ersetzt:
 - a) der Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe
 - b) Auslagen in Höhe von 3,00 € pro angefangener drei Lehrgangsstunden, höchstens jedoch 15,00 € am Tag, soweit nicht eine Pauschale nach c) gewährt wird.
 - c) Jährlich nachschüssige Aufwandspauschale von 200,00 € für jeden ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, welcher das vom Feuerwehrausschuss für jedes Kalenderjahr mit Bewertung vorgegebene Übungs- und Veranstaltungsprogramm zu 200 Prozent erfüllt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant	2.500 €/Jahr
2. Stellv. Kommandant	1.750 €/Jahr
3. Jugendwart, jeweils	300 €/Jahr
4. Gerätewart, jeweils	350 €/Jahr

Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Mo. – Fr. 7.00 - 17.00 Uhr) auf Antrag eine Entschädigung von 13 €/Stunde, höchstens jedoch 8 Stunden pro Arbeitstag. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2 bis 5 und § 2 Abs. 1 bis 3. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 5

Entschädigung für Selbständige

Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Mo. – Fr. 6.00 - 18.30 Uhr) auf Antrag eine Entschädigung von 31 €/Stunde, jedoch höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2 bis 5 und § 2 Abs. 1 bis 3. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Personalkosten/Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 12 €/Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 7

Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

Walldorf, 28.03.2019

gez.

Christiane Staab
Bürgermeisterin